

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Lichtblicke Mühlendorf am Inn Not und soziale Einrichtungen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlendorf a. Inn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung von Menschen oder Familien in Not, sowie von sozialen oder kirchlichen Institutionen, Vereinen oder Gruppen im Raum Mühlendorf a. Inn. Die Begünstigten müssen die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen.
2. Die finanzielle Förderung wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erbracht.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr. 1 dieser Satzung angegeben Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Anträge oder Vorschläge zur Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 Nr. 1 der Satzung können jederzeit bei den Mitgliedern des Vorstandes auch von Nichtmitgliedern des Vereins abgegeben und eingebracht werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das BRK Mühlendorf a. Inn zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nichtrechtsfähige Vereine und juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 6 Beiträge:

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus können jederzeit einmalige Spenden in beliebiger Höhe auch von Nichtmitgliedern erbracht werden. Zweckgebundene Spenden müssen schriftlich mit dem genauen Zweck bezeichnet werden, ansonsten erfolgt eine satzungsgemäße Verwendung. Mündliche Äußerungen sind nicht bindend.
2. Die Höhe des Beitrages beträgt 15,00 € pro Jahr. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 7 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassier und mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen. Die kommissarische Amtszeit endet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahlen können jederzeit auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes angesetzt werden.
8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf seiner Amtszeit, Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod. Rücktritt und Austritt können jederzeit erklärt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist durch den Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben, das die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthält.
2. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 9 Nr. 2 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 11 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung erfolgen oder von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beantragt werden.
4. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Der Schriftführer führt ein Protokoll, in dem die Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung niederzuschreiben sind. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Rechnungsprüfung: Auf der Mitgliederversammlung können zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Es kann auch ein unabhängiger Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur unentgeltlichen Überprüfung beauftragt werden. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erfolgen.